



Bremische Evangelische Kirche

Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2004

Bremen, 11. Juni 2004

Nr. 1

INHALT

1. Kirchentag am 26. und 27. Mai 2004	S. 105
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Zustimmungsgesetz zur Änderung der Grundordnung und zum Bundesgrenzschutz- seelsorgegesetz der EKD.....	S. 108
3. Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission	S. 108
4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung geringfügig Beschäftigter (Beschluss Nr. 111)	S. 109
5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum dienstfreien Wochenende für Kirchenmusiker/innen (Beschluss Nr. 112)	S. 109
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Pauschalvergütung (Beschluss Nr. 113)	S. 110
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für Kirchenmusiker/innen (Beschluss Nr. 114)	S. 111
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung nebenamtlicher Posaunenchorleiter/innen (Beschluss Nr. 115)	S. 112
9. Ausführungsbestimmungen Ausbildung der Geistlichen – Studierendenliste	S. 113
10. In-Kraft-Treten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft	S. 114
11. Personennachrichten	S. 119

1. Kirchentag am 26. und 27. Mai 2004

A. Beschlüsse

a)

Beschluss zur Weiterarbeit

Der Kirchentag bittet die Gemeinden, den Ökumenischen Stadtkirchentag vom 19. – 26. September 2004 nach besten Kräften zu unterstützen. Insbesondere bittet er die Gemeinden, sich an der Aktion „Pfingstkerzen zum Stadtkirchentag“ zu beteiligen und über ihre Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief, Plakatwände, Schaukästen u. Ä.) mitzuhelfen, für den Stadtkirchentag zu werben.

b)

Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung nach der Vorlage Nr. 5 wird mit folgender Maßgabe angenommen:
In der Haushaltsrechnung ergibt sich bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Überschreitungen und Einsparungen eine Überschreitung der Personalausgaben in Höhe von € 104.005,63 sowie der Sachausgaben in Höhe von insgesamt € 672.368,01. Nach Anrechnung der Reservemittel für nicht

ausreichend angesetzte Haushaltspositionen (Pos. 1100) verbleibt eine Überschreitung von € 526.373,64. Diese Überschreitung des Ausgabenplans wird genehmigt.

c)
Entlastung des Kirchengausschusses

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengausschuss Entlastung für das Rechnungsjahr 2003.

d)
Funktionszulagen

Der Kirchentag billigt nachträglich die vom Kirchengausschuss in dieser Sache beschlossenen Zulagen.

e)
Beschluss zur Weiterarbeit „Evangelisches Profil stärken“

Der Kirchentag stimmt dem vom Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegten Konzept „Evangelisches Profil stärken – religionspädagogische Kompetenz vertiefen“ für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Bremischen Evangelischen Kirche zu und bittet die Gemeinden, dieses Konzept mit ihren Einrichtungen umzusetzen, insbesondere

- die vier Grunddimensionen der Kirche, d.h. Diakonie, Zeugnis, Gemeinschaft und Feier, in die Kindergartenarbeit zu integrieren,
- bei der Einstellung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren religionspädagogische Kompetenz zu achten bzw. sie entsprechend dem Konzept zu Fort- und Weiterbildungen zu verpflichten,
- bereits angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu religionspädagogischer Fort- und Weiterbildung zu verpflichten und ihnen die Teilnahme an der religionspädagogischen Ergänzungsausbildung zu ermöglichen,
- ihre Pastorinnen und Pastoren zu ermutigen, sich weiter engagiert in die Kindergartenarbeit einzubringen und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit mit Kindern zu begleiten,
- dem Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder über ihre Erfahrungen mit der Umsetzung des Konzeptes zu berichten.

f)
Beschluss zur Änderung des Punktzahlensystems

Der Kirchentag nimmt die Vorlage des Personalausschusses und des Planungsausschusses zur Veränderung des Punktzahlensystems und zur Vergabe von Sonderpunkten zur Kenntnis und bittet die Ausschüsse, auf dieser Basis eine Beschlussvorlage - ggf. mit Alternativen - einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung für die nächste Sitzung des Kirchentages zu erstellen. Dabei sind die in der Diskussion genannten Gesichtspunkte und insbesondere die in Anträgen aufgeführten Punkte noch einmal zu prüfen:

- Die reduzierte Beibehaltung von Sockelpunkten evtl. mit inhaltlichen Verknüpfungen (Anträge der Andreas-Gemeinde, Vorlage 8-2, und der Abraham-Gemeinde, Vorlage 8-7)
- Reduzierung auch der Sonderpunkte (Antrag der Andreas-Gemeinde, Vorlage 8-2)
- Sockelpunkte bzw. Sonderpunkte für stark genutzte weitere Gottesdienststätten in Gemeinden (Antrag der St. Markus-Gemeinde, Vorlage 8-4)
- Sonderpunkte für Arbeiten von Gemeinden im gesamtkirchlichen Interesse (Antrag der St. Markus-Gemeinde, Vorlage 8-5)
- verlässliche Kriterien für Sonderpunkte

Die Anträge der Gemeinden Andreas, Abraham, St. Markus, Arsten-Habenhausen und Dietrich-Bonhoeffer sowie die vier aus dem Plenum eingebrachten Anträge werden an den Personal- und Planungsausschuss verwiesen.

Der Kirchentag bittet die Gemeinden, Anträge und Vorschläge zum Punktzahlensystem spätestens bis zum 15. 09. 2004 an den Vorstand des Kirchengausschusses zur Weitergabe an die Ausschüsse einzureichen.

g)
Beschluss zur Reduzierung

Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand, auf Grundlage der im Folgenden unterbreiteten Vorschläge für die Reduzierungen im Bereich der gesamtkirchlichen Einrichtungen und Zuschussempfänger und der darüber im Kirchentag geführten Diskussion diese Vorschläge zu konkretisieren und dem Kirchentag im November 2004 erneut vorzulegen.

Des Weiteren teilt der Kirchentag die Einschätzung des Kirchengemeindevorstands, dass bei den notwendigen Einsparungen und gleichzeitiger Beibehaltung eines möglichst großen Teils der Aufgaben, die derzeit von den Ämtern im *forum* Kirche sowie von den Ämtern und Mitarbeitenden im Bereich Seelsorge und Beratung (vgl. Teil I der Begründung) wahrgenommen werden, strukturelle Veränderungen erforderlich sind. Daher bittet er den Kirchengemeindevorstand, in enger Abstimmung mit dem Planungsausschuss und unter Beteiligung der Mitarbeitenden aus den betroffenen Bereichen weiter an unterschiedlichen Modellen für strukturelle Veränderungen zu arbeiten und dem Kirchentag im November 2004 hierüber zu berichten.

h)
Beschluss zur Arbeit mit ausländischen Studierenden

Der Ausschuss für Weltmission und Ökumene wird gebeten, dem Kirchentag im Jahr 2005 ein Konzept über die Arbeit mit ausländischen Studierenden vorzulegen, wenn die entsprechenden finanziellen Rahmenbedingungen für die betroffenen Arbeitsgebiete vom Kirchentag verabschiedet sind.

Der Kirchentag nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Kirchengemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Weltmission und Ökumene dem Ökumenischen Wohnheim für die Jahre 2004 und 2005 einen Zuschuss in Höhe von jeweils € 35.000,-- gewährt.

i)
Beschluss zum Versöhnungsgottesdienst mit den historischen Friedenskirchen

Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche begrüßt das Vorhaben eines Versöhnungsgottesdienstes in Augsburg zum 475. Jahrestag des Augsburger Bekenntnisses (CA) im Herbst 2005, in dem die gewachsene ökumenische Gemeinschaft mit den in der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden (AMG) zusammengeschlossenen Gemeinden und weiteren Vertretern und Vertreterinnen historischer Friedenskirchen gefeiert werden soll.

Er bittet den Kirchengemeindevorstand, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtkirchlichen Ausschuss einen Vertreter / eine Vertreterin der Bremischen Evangelischen Kirche für diese gottesdienstliche Versöhnungsfeier zu benennen.

k)
Beschluss zum Asylbewerberleistungsgesetz

Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche fordert den Bremer Senat auf, den von ihm beim Bundesrat eingereichten Entwurf zur ersatzlosen Streichung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zurückzuziehen.

Darüber hinaus bittet der Kirchentag den Kirchengemeindevorstand, für den Fall des endgültigen Scheiterns eines Zuwanderungsgesetzes ohne eine menschenwürdige Aufenthaltsregelung für Geduldete und die so genannten „Altfälle“ einen erneuten Vorstoß beim Bremer Senat zur Einrichtung einer Härtefallkommission zu unternehmen, um so eine Regelung auf Landesebene zu erreichen.

B. Wahlen

a)
Wahl eines Einzelmitgliedes des Kirchentages

Zum Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Pastor Uwe Köster

b)
Nachwahl eines Mitgliedes in den Kinder- und Jugendausschuss

In den Ausschuss für Kinder und Jugend in Kirche und Gesellschaft wird gewählt:

Herr Pastor Holger Westphal

c)
Nachwahl eines Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss

In den Rechts- und Verfassungsausschuss wird gewählt:

Frau Pastorin Ulrike Bänsch

d)
Neuwahl der Disziplinarkammer

Zu Mitgliedern der Disziplinarkammer der Bremischen Evangelischen Kirche werden gewählt:

Rechtskundiges vorsitzendes Mitglied	Richter Bernd Wegener
1. stellv. rechtskundiges vorsitzendes Mitglied	Richter Dr. Hein Bölling
2. stellv. rechtskundiges vorsitzendes Mitglied	Richter Dr. Eckhard Stierling
Ordiniertes beisitzendes Mitglied	Pastorin Ruth Fenko
1. stellv. ordiniertes beisitzendes Mitglied	Pastorin Gesche Gröttrup
2. stellv. ordiniertes beisitzendes Mitglied	Pastor Dr. Peter Ulrich
Nichtordiniertes beisitzendes Mitglied	Richter Prof. Dr. Bengt Beutler
1. stellv. nichtordiniertes beisitzendes Mitglied	Richter Dr. Albert Schnelle
2. stellv. nichtordiniertes beisitzendes Mitglied	Rechtsanwalt Dr. Thomas Carstens
Beisitzerin bei Verfahren gegen Kirchenbeamte/innen	Ilse Wehrmann
1. Stellvertreterin	Susanne Laubsch
2. Stellvertreter	Jörg Rickens

2. Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003

und

über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003

vom 26. Mai 2004

Artikel 1

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 6. November 2003 das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

Dem Kirchengesetz wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 6. November 2003 das Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz beschlossen.

Dem Kirchengesetz wird zugestimmt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

3. Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche

Es wird mitgeteilt, dass die Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 22. März 1984 in der Fassung vom 27. November 2002 neu gebildet wurde.

Die Kommission besteht aus einem / einer Vorsitzenden und vier Beisitzern / Beisitzerinnen; für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden durch

die Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche gewählt. Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen sind von den entsendenden Stellen - Gesamtausschuss einerseits und Kirchenausschuss andererseits - zu benennen. Die Amtszeit endet am 31. Dezember 2007.

Der Schlichtungskommission gehören an:

a) als Vorsitzender:	Martin Bertzbach	Stellvertreter:	Dr. Urban Bulling
b) als Beisitzer:	1. Bernhard Baumann-Czichon	Stellvertreter:	Helmut Holtmann
	2. Joachim Duhnenkamp	Stellvertreterin:	Britta Kirsten
	3. Dr. Johann-Daniel Noltenius	Stellvertreter:	Dr. Martin Grundmann
	4. Dr. Werner Schmalenberg	Stellvertreter:	Dr. Hein Bölling

Bremen, 12. März 2004

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme von Zobeltitz
Präsidentin Schriftführer

**4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung geringfügig Beschäftigter
vom 3. Dezember 2003
(Beschluss Nr. 111)**

§ 1

In § 2 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 103 vom 24. April 2002 zur Vergütung geringfügig Beschäftigter (GVM 2002 Nr. 2 Z. 6) wird das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt durch das Datum „30. Juni 2004“.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dr. Steffen
Vorsitzender

Kissling
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 15. Dezember 2003

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

**5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen
Evangelischen Kirche zum dienstfreien Wochenende für Kirchenmusiker/innen
vom 18. Februar 2004
(Beschluss Nr. 112)**

§ 1

Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen ist einmal im Vierteljahr ein dienstfreies Wochenende (Samstag und Sonntag) zu gewähren.

§ 2

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt tritt der Beschluss Nr. 25 außer Kraft.

Kissling
Vorsitzende

Dr. Steffen
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 25. März 2004

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

**6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Pauschalvergütung und zum Pauschallohn
vom 21. April 2004
(Beschluss Nr. 113)**

Artikel 1

§ 26 Abs. 4 des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der Fassung für die Bremische Evangelische Kirche (BAT-BEK) erhält folgende Fassung:

"(4) Beträgt die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als vier Stunden, kann mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung die Vergütung unter Zugrundelegung der nach den nachstehenden Bestimmungen durchschnittlich zu erwartenden Vergütung für einen im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Zeitraum pauschaliert werden, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die pauschalierte Vergütung ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums für einen anschließenden, ebenfalls arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Zeitraum an die eingetretene und zu erwartende Entwicklung anzupassen. Die Pauschalierung nach Satz 1 ist in Fällen, in denen die vertraglich zu leistende Tätigkeit zuvor mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als vier Stunden ausgeübt worden ist, nur zulässig, wenn die Einstellung zur vorübergehenden Vertretung erfolgt. In diesen Fällen ist nach Ablauf einer Beschäftigungszeit von drei Monaten eine Eingruppierung nach den allgemeinen Bestimmungen vorzunehmen und eine sich für die zurückliegende Zeit zu Gunsten des Angestellten ergebende Vergütungsdifferenz nachzuzahlen. Für nebenamtliche Kirchenmusiker und nebenamtliche Posaunenchorleiter können durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission besondere Regelungen getroffen werden."

Artikel 2

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in der Fassung für die Bremische Evangelische Kirche (MTArb-BEK) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Beträgt die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als vier Stunden, kann mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung der Lohn unter Zugrundelegung des nach den nachstehenden Bestimmungen durchschnittlich zu erwartenden Lohnes für einen im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Zeitraum pauschaliert werden, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Der pauschalierte Lohn ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums für einen anschließenden, ebenfalls arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Zeitraum an die eingetretene und zu erwartende Entwicklung anzupassen. Die Pauschalierung nach Satz 1 ist in Fällen, in denen die vertraglich zu leistende Tätigkeit zuvor mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als vier Stunden ausgeübt worden ist, nur zulässig, wenn die Einstellung zur vorübergehenden Vertretung erfolgt. In diesen Fällen ist nach Ablauf einer Beschäftigungszeit von drei Monaten eine Einreihung nach den allgemeinen Bestimmungen vorzunehmen und eine sich für die zurückliegende Zeit zu Gunsten des Arbeiters ergebende Lohndifferenz nachzuzahlen."

2. In § 22 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

- (1) Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Zu demselben Zeitpunkt tritt der Beschluss Nr. 103 vom 24. April 2002, verlängert durch den Beschluss Nr. 111 vom 3. Dezember 2003, außer Kraft.

(Kissling)
Vorsitzende

(Dr. Steffen)
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 30. April 2004

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

**7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Vergütung für Kirchenmusiker/innen
vom 21. April 2004
(Beschluss Nr. 114)**

§ 1

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker/innen und für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 10. Dezember 1997 (Beschluss Nr. 76, GVM 1998 Nr. 1 Z. 15) in der Fassung vom 26. September 2001 (Beschluss Nr. 99, GVM 2001 Nr. 3 Z. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

"Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen

1. Die monatliche Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker/innen beträgt

	A/B-Prüfung	C/D-Prüfung	ohne Prüfung
a) für Organistendienst			
bei bis zu 40 Diensten im Jahr	115,00 €	95,00 €	85,00 €
bei bis zu 60 Diensten im Jahr	170,00 €	140,00 €	125,00 €
bei bis zu 80 Diensten im Jahr	230,00 €	190,00 €	170,00 €
bei bis zu 100 Diensten im Jahr	290,00 €	240,00 €	215,00 €
bei bis zu 120 Diensten im Jahr	345,00 €	285,00 €	255,00 €
bei über 120 Diensten im Jahr	nach Vereinbarung		
b) für Chorleiterdienst			
bei mind. 90 Minuten wöchentlicher Probe	170,00 €	150,00 €	120,00 €
bei mind. 45 Minuten wöchentlicher Probe	85,00 €	75,00 €	60,00 €
bei mind. 30 Minuten wöchentlicher Probe	55,00 €	50,00 €	40,00 €

2. Es wird kein Urlaubsgeld gezahlt.

3. Es wird eine Zuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt."

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

"Vergütung für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen

Die Vergütung für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

	A/B-Prüfung	C/D-Prüfung	ohne Prüfung
a) für Organistendienst bei einem Hauptgottesdienst	35,00 €	30,00 €	24,00 €
bei einem Werktagsgottesdienst, bei einer Andacht, einer sonstigen Gemeindeveranstaltung oder einer Amtshandlung (Taufgottesdienst, Trauung, Beerdigung)	23,00 €	21,00 €	18,00 €
bei einer Taufe (im Anschluss an den Hauptgottesdienst)	12,00 €	9,00 €	8,00 €
b) für Chorleiterdienst bei mindestens 90 Minuten Probe	42,00 €	36,00 €	30,00 €
bei mindestens 45 Minuten Probe	21,00 €	18,00 €	15,00 €
bei mindestens 30 Minuten Probe	14,00 €	12,00 €	10,00 €
bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung	21,00 €	18,00 €	15,00 €

3. § 4 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

"Die Vergütungssätze nach §§ 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, entsprechend den Vergütungsänderungen im BAT angepasst."

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(Kissling)
Vorsitzende

(Dr. Steffen)
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 30. April 2004

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

8. **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen vom 21. April 2004 (Beschluss Nr. 115)**

§ 1

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen vom 19. Februar 1998 (Beschluss Nr. 78, GVM 1998 Nr. 2 Z. 6) in der Fassung vom 12. Dezember 2001 (Beschluss Nr. 101, GVM 2002 Nr. 2 Z. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Die monatliche Vergütung beträgt für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen

- a) mit anerkannter Prüfung in bläserischer Chorleitung
 - aa) bei mindestens 90 Minuten wöchentlicher Probe € 150,-
 - bb) bei mindestens 45 Minuten wöchentlicher Probe € 75,-
 - cc) bei mindestens 30 Minuten wöchentlicher Probe € 50,-

- b) ohne anerkannte Prüfung in bläserischer Chorleitung
aa) bei mindestens 90 Minuten wöchentlicher Probe € 120,-
bb) bei mindestens 45 Minuten wöchentlicher Probe € 60,-
cc) bei mindestens 30 Minuten wöchentlicher Probe € 40,-

2. Es wird kein Urlaubsgeld gezahlt.

3. Es wird eine Zuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt."

2. § 3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

"Die Vergütungssätze werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, entsprechend den Vergütungsänderungen im BAT angepasst."

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(Kissling)
Vorsitzende

(Dr. Steffen)
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 30. April 2004

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

Albrecht
Schatzmeister

9. **Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche betr. die Eintragung in die Studierendenliste vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund des § 8 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 19. Mai 2000 in der Fassung vom 29. November 2000 erlässt der Kirchenausschuss folgende

Ausführungsbestimmungen

Studierendenliste

(§ 8 des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung usw.)

§ 1

(1) In die Studierendenliste der Bremischen Evangelischen Kirche können auf schriftlichen Antrag Studierende der evangelischen Theologie eingetragen werden, die der Bremischen Evangelischen Kirche angehören. Anträge sind an den Ausbildungsreferenten/die Ausbildungsreferentin zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, gegebenenfalls mit Darlegung des bisherigen Studienganges und Angabe der besonders gepflegten theologischen Fächer;
- b) die Geburtsurkunde;
- c) das Reifezeugnis und gegebenenfalls Zeugnisse über Ergänzungsprüfungen in den bei der Reifeprüfung noch fehlenden alten Sprachen;
- d) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über Führung und Beteiligung am kirchlichen Leben;
- e) eine Erklärung darüber, ob bereits anderwärts ein entsprechender Antrag gestellt worden ist oder eine Listenzugehörigkeit besteht.

(3) Der Antragsteller/Die Antragstellerin stellt sich dem Schriftführer/der Schriftführerin des Kirchenausschusses persönlich vor.

(4) Evangelische Studierende, die nicht der Bremischen Evangelischen Kirche angehören, können in die Studierendenliste der Bremischen Evangelischen Kirche eingetragen werden. Auf sie finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung mit der Maßgabe, dass Antragsteller/Antragstellerinnen zusätzlich zu den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen mindestens zwei Referenzen von vertrauenswürdigen Personen aus der Heimatkirche vorzulegen und die Gründe für den Antrag auf Eintragung in die Studierendenliste der Bremischen Evangelischen Kirche darzulegen haben.

§ 2

Über Anträge auf Eintragung in die Studierendenliste entscheidet die Theologenkommision.

§ 3

Studierende, die in die Studierendenliste eingetragen sind, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr an mindestens einer Veranstaltung der Bremischen Evangelischen Kirche für Theologiestudierende teilzunehmen.

§ 4

- (1) Aus der Studierendenliste wird gestrichen,
- a) wer die erste theologische Prüfung abgelegt hat;
 - b) wer dies beantragt;
 - c) wer das Studium der Theologie aufgibt;
 - d) wer der Verpflichtung nach § 3 dieser Ausführungsbestimmungen nicht nachgekommen ist;
 - e) wer sich nicht für das Pfarramt eignet.

(2) Über die Streichung aus der Studierendenliste entscheidet in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) bis c) der Ausbildungsreferent/die Ausbildungsreferentin, in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe d) und e) die Theologenkommision, nachdem eine schriftliche oder mündliche Anhörung des Betroffenen/der Betroffenen vorausgegangen ist.

§ 5

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

10. In-Kraft-Treten des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG)

Gemäß Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 15. Mai 2002 (GVM 2002 Nr. 2 Z. 2) wird bekannt gegeben, dass das oben genannte Kirchengesetz vom 8. November 2001 am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist.

Bremen, den 20. April 2004

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme
Präsidentin

von Zobelitz
Schriftführer

Nachstehend geben wir das Kirchenmitgliedschaftsgesetz in der neusten Fassung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Abl. EKD 1976 S. 389) in der Fassung von 8. November 2001 (Abl. EKD 2001 S. 486)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

§ 7

(1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,

- Wiederaufnahme das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
 - Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.
- (3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 a

- (1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.
- (3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.

§ 8

Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

§ 9

- (1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:
- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
 - b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.
- (2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.
- (4) Die Bestimmung des § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Auslandsaufenthalt

§ 11

- (1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das

Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 11 a

(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7 a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, dass zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden, von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Missbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Missbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlussbestimmungen

§ 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

11. Personennachrichten

Berufen:

Pastorin Gaby Kippenberg
Gemeinde Ellener Brok
1.1.2004

Pastor Clemens Hütte
Gemeinde Borgfeld
1.1.2004

Pastor Holger Gehrke
Gemeinde Gröpelingen
1.1.2004

Pastorin Jutta Konowalczyk-Schlüter
Gemeinde Gröpelingen
1.1.2004

Pastorin Ulrike Florian
Pastor Jens Florian
Gemeinde Lüssum
1.2.2004

Pastorin Jennifer Kauther
Martin-Luther-Gemeinde
1.2.2004

Pastor Dr. Frank Austermann
St. Remberti Gemeinde
1.2.2004

Pastor Torsten Morstein
St. Johannes Sodenmatt
1.4.2004

Pastor Reinhard Schubert
Gemeinde Horn
1.4.2004

Pastorin Heike Wegener
Gemeinde Horn
1.4.2004

Emeritiert:

Pastor Meinhard Schulenberg
Remberti-Gemeinde
31.12.2003

Pastor Dr. Henning Hensel
Gemeinde Horn
31.1.2004

Pastor Siegfried Schmidt
St. Georgs Gemeinde
29.2.2004

Pastor Karsten Bürgener
St. Johannes Sodenmatt
31.3.2004

1. Theologische Prüfung

Philipp Koch
29.4.2004